

## E n t w u r f.

### §. 1.

#### Befugniß zum Druckenlassen.

In allen deutschen Bundesstaaten soll Jedem, der sich berufen fühlt, seine Gedanken und Empfindungen über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft, der Kunst und des Lebens öffentlich bekannt zu machen, oder überhaupt sein Inneres durch Sprache und Schrift äußerlich darzustellen, die Befugniß zustehen, sich zu diesem Behufe derjenigen Pressen zu bedienen, welche in den vom Staate autorisirten Buchdruckereien zu finden sind. Sogenannte Winkel- und Privatdruckereien aber sollen zu diesem Behufe nicht gebraucht werden.

### §. 2.

#### Verbindlichkeit zur Namensnennung.

Wer auf diese Art in Deutschland als Schriftsteller auftritt, soll sich entweder selbst als Verfasser auf dem Titel seiner Schrift nennen oder durch einen Andern, der seine Schrift dem Publikum mittheilt, als Heraus-

geber, Geschäftsträger (Kommissionar) oder Verleger, vertreten lassen. Es darf daher keine Druckschrift in Deutschland erscheinen, vertheilt und öffentlich feil geboten werden, die nicht den Namen irgend einer Person, es sei die des Verfassers selbst oder seines Stellvertreters, an der Stirne trage.

Anmerkung. Die Anonymität der Schriftsteller gänzlich aufzuheben, wie Einige vorgeschlagen, scheint unbillig. Denn es kann Jemand sehr gute Gründe haben, warum er als Verfasser einer Schrift oder eines einzelnen Aufsatzes in einer Schrift nicht öffentlich genannt sein will, z. B. bei einem ersten Versuche, um gleichsam hinter dem Vorhange das Urtheil des Publikums zu belauschen und nach demselben sein weiteres Fortschreiten auf der schriftstellerischen, mit allerlei Dornen und Angeln belegten, Laufbahn zu bestimmen, oder in kritischen Zeitschriften, wo die Anonymität der Rezensenten eine nothwendige Bedingung ihrer Unbefangenheit im Urtheilen ist, wenn auch zuweilen die Leidenschaft sich hinter diesem Deckmantel verbirgt, was aber dem Staate, der sich überhaupt um die Streitigkeiten der Gelehrten wenig oder gar nicht zu bekümmern braucht, keine Gefahr bringt. Dagegen ist es billig, daß sich wenigstens irgend Jemand als Herausgeber, Geschäftsträger oder Verleger nenne, um als Stellvertreter des Verfassers über Inhalt und Zweck der Schrift die etwa nöthige Rechenschaft geben zu können. Denn da jede Druckschrift eine Art von öffentlich gehaltner Rede ist, so kann sie nicht über jede Rechenschaft erhaben sein, gleich als wäre sie eine vom Himmel gefallene Stimme. Daher ist der sich nennende Stellvertreter verpflichtet, auf Verlangen der Obrigkeit den Verfasser zu nennen, wenn er nicht selbst als solcher in Anspruch genommen sein will.

## §. 3.

## Angabe der Druckerei.

Auch soll am Ende jeder Druckschrift Inhaber und Ort derjenigen Druckerei angegeben sein, deren sich der Verfasser oder sein Stellvertreter zur öffentlichen Bekanntmachung einer Schrift bedient hat; und der Inhaber der Druckerei haftet dafür, daß der Name des Verfassers oder seines Stellvertreters auf dem Titel der Schrift richtig angezeigt sei; weshalb er sich bei Uebernahme des Drucks von der Persönlichkeit des Verfassers oder seines Stellvertreters dergestalt zu unterrichten hat, daß er nöthigen Falls gehörige Auskunft darüber geben kann. Ist Drucker und Verleger Eine Person, so muß dieß sogleich auf dem Titel durch die Worte bemerkt sein: Gedruckt und verlegt von N. N.

Anmerkung. Die Angabe der Druckerei, aus welcher eine Schrift hervorgegangen, am Ende derselben ist bisher von vielen Buchdruckern von selbst geschehen, sollte aber allen zur Pflicht gemacht werden. Denn was hilft der Name des Verfassers oder seines Stellvertreters auf dem Titel, wenn Niemand dessen Echtheit verbürgt? Die erste Frage bei einer über eine gedruckte Schrift anzustellenden Untersuchung ist natürlich: Wo und von wem ist sie gedruckt? Denn der Drucker könnte ja auch der Verfasser sein, da die Literargeschichte viele schriftstellerische Buchdrucker kennt. Nun mag es zwar einem solchen Buchdrucker freistehen, seine Autorschaft zu verbergen. Da aber sein Geschäft als Buchdrucker ein vom Staate autorisirtes Gewerbe ist, so darf er nicht heimlich drucken, indem er dadurch ein Winkeldrucker würde. Ebendarum müßt' er auch als Falsarius

bestraft werden, wenn sich fände, daß er am Ende der von ihm gedruckten Schrift eine falsche Firma angegeben hätte.

§. 4.

Beschaffenheit der Druckschriften.

Es soll keine Schrift durch den Druck bekannt gemacht werden, welche ein Streben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen des Volks verächtlich zu machen, Ungehorsam und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwietracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundesstaaten zu erregen, oder endlich die Ehre einer (physischen oder moralischen) Person durch Verbreitung verleumderischer Beschuldigungen zu kränken. Dagegen dürfen alle Schriften durch den Druck bekannt gemacht werden, deren Inhalt keinen straflichen Zweck dieser Art zu erkennen gibt, wenn sie auch übrigens in einem freimüthigen, ernsthaft oder scherzhaft rügenden, Tone geschrieben sind und von den herrschenden Ansichten noch so sehr abweichen. Es ist also Jedem erlaubt, über religiöse, moralische, politische, ästhetische und andre in das menschliche Leben eingreifende Gegenstände nicht nur für sich selbst Untersuchungen und Betrachtungen anzustellen, sondern auch die dadurch in ihm erzeugten Vorstellungen und Gefühle schriftlich darzustellen und, unter obiger Einschränkung, durch den Druck öffentlich-mitzutheilen.

Anmerkung. Die in diesem §. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind allerdings etwas unbestimmt; aber schwerlich wird man bestimmtere ausmitteln. Auch sind derglei-

Men noch nirgend aufgestellt. Wie unbestimmt sind in dieser Hinsicht nicht alle Zensurgesetze? Wie unbestimmt ist selbst die in Bezug auf Pressfreiheit so gerühmte brittische Gesetzgebung? S. den zweiten Aufsatz. Aber ebendarum ist auch das herrliche Institut der Schwurgerichte so nothwendig, um über Pressvergehen ex aequo et bono zu urtheilen, indem sich anders darüber gar nicht urtheilen und dem Mißbrauche der Gewalt gegen die Presse ebensowohl aus dem Mißbrauche der Presse selbst vorbeugen läßt.

## S. 5.

## Zensurfreiheit.

In allen Fällen, wo sich mit größerer Wahrscheinlichkeit präsumiren läßt, daß der Verfasser oder Herausgeber einer Schrift keinen sträflichen Zweck der im vorigen §. genannten Art durch seine Schrift zu erreichen suche, soll dieselbe ohne vorausgehende Zensur gedruckt werden dürfen. Jedoch bleibt der Verfasser oder Herausgeber dem Staate für den Inhalt der Schrift verantwortlich und verliert die Zensurfreiheit, sobald er gerichtlich überführt worden, daß er die Presse zu einem sträflichen Zwecke gemisbraucht habe.

Anmerkung. Die Fälle, wo obige Präsumtion vernünftiger Weise statt findet, sind in den folgenden §§. spezifizirt. Natürlich aber kann hier nicht von Gewißheit, sondern nur von Wahrscheinlichkeit die Rede sein. Wo also durch ein gerichtliches Urtheil (und zwar durch ein schwurgerichtliches) die Unstatthaftigkeit jener Präsumtion in Ansehung einer Person, welcher das Gesetz bisher Zensurfreiheit gab, erklärt worden, da fällt nothwendig die durch jene Präsumtion bedingte Zensurfreiheit weg. Dieser Punkt scheint vorzüglich

beachtenswerth, weil er auf das Ehrgefühl der Schriftsteller berechnet ist. Denn wer läßt sich gern wieder unter Vormundschaft setzen, nachdem er bereits zur Mündigkeit gelangt war?

## §. 6.

## E r s t e r F a l l.

Wenn eine Schrift von einem Manne herausgegeben wird, der entweder als Beamter oder als Lehrer in einem deutschen Staate öffentlich angestellt oder auch als ein bewährter deutscher Schriftsteller schon bekannt ist, und sich auf dem Titel der Schrift nennt, mithin ebendadurch für die Reinheit seiner Absichten sich verbürgt, so darf er seine Schrift ohne Zensur drucken lassen.

Anmerkung. Wenn der Staat ein öffentliches Amt anvertrauet hat, dem muß auch soviel Gewissenhaftigkeit zugestrahlet werden, daß er die Presse nicht mißbrauchen werde. Ihn in dieser Hinsicht noch durch einen andern Beamten (den Zensor) bevormunden lassen, ist eine offenbare Ehrenkränkung. Diese Kränkung ist um so größer, wenn jener Beamte gar ein vom Staate angestellter Lehrer ist, da ein solcher schon vermöge seines Amtes zum gewissenhaften Gebrauche der Sprache und Schrift verpflichtet ist. Wollte ein solcher dennoch gewissenlos handeln, so könnt' er ja durch seine mündlichen Vorträge, die kein Zensor vorher prüfen kann, weit mehr schaden, als durch eine Druckschrift, bei der die Ehen vor dem Publikum oder die Furcht vor Verantwortung ihn schon hinlänglich zügeln dürfte, während der mündliche Vortrag in der Regel nur von wenigen und noch ungebildeten jungen Leuten gehört wird, die über dessen Gehalt weder ein sicheres Urtheil fällen noch einen zuverlässigen Bericht abstatsen können. Was aber Männer

betrifft, die sich schon durch frühere Geisteswerke nicht nur als ausgezeichnete Denker oder Dichter, sondern auch als rechtliche Schriftsteller bewährt haben, so verdienen sie gewiß zum Zeichen der öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienste um die Bildung und den Ruhm ihres Volkes ebenfalls die Befreiung von der Zensur, wenn sie auch kein öffentliches Amt bekleiden. Hat sie denn nicht Gott selbst als höhere Beamte, als öffentliche Lehrer ihres Volkes, ja der ganzen Menschheit angestellt? — Wird aber, könnte man fragen, bei der Befreiung solcher Schriftsteller von der Zensur nicht die Willkür zuletzt entscheiden? Allerdings. Wenn aber auch nur die ausgezeichnetsten Männer dieser Art vom Staate so geehrt werden, daß er sie von der Zensur befreit, so ist dieß immer schon Gewinn fürs Ganze und zugleich ein Sporn der Nachahmung für die übrigen.

## §. 7.

## Zweiter Fall.

Wenn eine autorisirte Mehrheit von Personen (z. B. Landstände, Regierungskollegien, Gelehrten- und Künstlervereine, Handelskammern, Gesellschaften zur Unterstützung der Armen und Hülfbedürftigen u. d. g.) also überhaupt irgend eine gesellige Verbindung, deren Zweck bekannt und vom Staate gebilligt, die mithin keine geheime Gesellschaft ist, Schriften herausgibt, so genießen diese gleichfalls der Zensurfreiheit. Doch muß auf dem Titel die Gesellschaft, in deren Namen eine solche Schrift erscheint, oder dasjenige Mitglied, welches die Herausgabe besorgt hat, ausdrücklich benannt sein. Daher sind unter dieser Bedingung auch die literarisch-kritischen Zeitschriften, welche unter dem Titel der gelehrten Anzeigen oder Literaturzeitungen erscheinen, zensurfrei.

Anmerkung. Diese literarisch-kritischen Blätter sind in der That nichts andres als Sammelschriften gelehrter Vereine, werden auch gewöhnlich von einem oder mehreren bekannten Gelehrten redigirt und herausgegeben, und erscheinen zum Theil sogar unter Autorität einer vom Staate anerkannten Körperschaft, wie die leipziger Literaturzeitung, die heidelberger Jahrbücher, die göttingschen Anzeigen u. unter Autorität der Universitäten, von welchen sie benannt sind. Wozu hier die Zensur dienen soll, besonders wenn, wie in Leipzig, die Universität selbst die zensurende Behörde ist, läßt sich kaum einsehen.

## §. 8.

## D r i t t e r F a l l .

Wenn endlich Schriften in der lateinischen oder andern bloß den Gelehrten bekannten Sprachen abgefaßt sind, so sind sie ohne alle Rücksicht auf den Verfasser oder Herausgeber zensurfrei. Nur wenn deutsche Uebersetzungen oder Erklärungen beigefügt wären, würden sie der Zensur unterliegen, wosferne sie nicht schon nach §. 6. und 7. davon befreit wären. Eben dieß gilt von Uebersetzungen aller Art, indem der Uebersetzer eben so wie der Verfasser zu beurtheilen.

Anmerkung. Schriften in lateinischer, griechischer, hebräischer, arabischer und andern morgenländischen Sprachen der Zensur unterwerfen, ist gewiß eine sehr überflüssige Sache. Denn wie klein ist die Zahl der Leser solcher Schriften! Selbst wenn Jemand solche Schriften als Vehikel brauchte, um die durch §. 4. verbotene Waare an Mann zu bringen, würd' es doch nicht nöthig sein, solchen Schriften die Zensurfreiheit überhaupt zu entziehen, da ja nach §. 5. die

Verantwortlichkeit bei allen zensurfreien Schriften immerfort statt findet.

## §. 9.

## Zensurpflichtigkeit.

In allen Fällen hingegen, wo sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussetzen läßt, daß eine zu druckende Schrift ihrem Inhalte und Zwecke nach ganz unschädlich sein werde, ist der Verfasser oder Herausgeber derselben an die vorläufige Zensur gebunden, und der Drucker darf sie nicht eher abdrucken lassen, als bis der Zensor ihr das Imprimatur mit seines Namens Unterschrift erteilt hat.

## §. 10.

## Erster Fall.

Wenn Jemand eine in der deutschen oder einer andern, auch vielen Ungelehrten verständlichen, Sprache abgefaßte Schrift ohne Nennung seines Namens (anonym) oder unter einem bloß angenommenen Namen (pseudonym) — wofern dieser nicht schon als sein, ein für allemal angenommener, Schriftstellernamen allgemein bekannt ist — herausgeben will, so muß sie vor dem Drucke der Zensur unterworfen werden.

Anmerkung. Da nach der Anmerkung zum 2. §. die Anonymität der Schriftsteller nicht aufzuheben, so kann auch die Pseudonymität derselben geduldet werden, weil diese im Grunde nur eine andre Art der Anonymität ist. Aber weder anonyme noch pseudonyme Schriftsteller haben ein Recht auf Zensurfreiheit. Denn warum treten sie nicht mit off-

nem Visir hervor und bürge nicht mit ihrem Namen für die Unirräflichkeit ihrer Abfichten? — Daß aber Schriftfteller, die fih gewöhnlich bloß mit ihren Vornamen, wie Jean Paul, oder mit einem zwar nur angenommenen, aber doch hinlänglich bekannten Namen, wie Friedrich Laun, Theodor Hell u. A., als Schriftfteller bezeichnen, nicht eigentlich zu den pseudonymen gehören, versteht fih von felbft.

## S. II.

### Zweiter Fall.

Wenn Schriften blattweife herausgegeben werden, um möglichft gefchwind allerlei Nachrichten und Anzeigen in Bezug auf die Begebenheiten des Tages und die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens zu verbreiten — wohin befonders alle politische Zeitungen, Intelligenzblätter und andre für das größere Lefepublikum bestimmte Flugblätter gehören — fo unterliegen fie der Zensur ohne weitere Rückficht auf die Perfon des Herausgebers.

Anmerkung. Wenn überhaupt noch Zensur ftatt finden foll, fo ift fie hier wohl am erften zu entfchuldigen. Denn da die Nachrichten und Anzeigen, welche in dergleichen Blättern enthalten, größtentheils ohne Nennung ihrer Urheber, mithin als unverbürgte Angaben erfcheinen, und da folche Schriften gerade am meiften auf den großen, in feinen Meinungen und Wünfchen hin und her fchwankenden, und daher leicht beweglichen Haufen der Lefewelt berechnet find, fo kann ein dabei ftattfindender Mißbrauch der Preffe hier allerdings fehr nachtheilig werden. Ebendarum dürfte es aber auch nicht unbillig fcheinen, wenn dergleichen Blätter im Allgemeinen der polizeilichen Aufficht durch eine Zen-

furbehörde unterworfen werden — vornehmlich aber in Zeiten der Unruhe oder politischer Gährungen. Die öffentliche Meinung wird sich doch, selbst in solchen Blättern, aussprechen können, wenn auch nicht so keck und derb, als es Mancher wünschen möchte, woferne nur das, was in der Folge (§. 14—16.) weiter bestimmt werden wird, statt findet. Will übrigens die Regierung den Herausgeber eines Blattes dieser Art wegen eines besondern Vertrauens auf seine Persönlichkeit von der Censur dispensiren, so ist eine solche Ausnahme von der Regel wohl nicht zu tadeln.

§. 12.

D r i t t e r F a l l .

Wenn ein Ausländer, der noch nicht in einem deutschen Bundesstaate das Bürgerrecht erworben, in Deutschland eine Schrift herausgeben will, so unterliegt dieselbe gleichfalls der Censur, woferne sie nicht vermöge des §. 8. an sich zensurfrei ist.

Anmerkung. Daß dem Fremdlinge in Ansehung des Gebrauchs deutscher Buchdruckerpressen nicht gleiche Rechte mit dem Einheimischen zugestanden werden sollen, wird hoffentlich Niemand unbillig finden, da ja die Polizei in Ansehung der Fremden überhaupt, und mit Recht, strenger ist, als in Ansehung der Einheimischen. Wenn indessen die wohlbekannte Persönlichkeit eines Ausländers erlaubte, ein besondres Vertrauen auf seine Rechtlichkeit zu setzen, so könnte auch hier in einzelnen Fällen von der Censur dispensirt werden.

## §. 13.

## Zweifelhafte Fälle.

Wenn eine Handschrift vom Verfasser oder dessen Stellvertreter mit dem Anspruche auf Zensurfreiheit zum Drucke übergeben wird und es dem Drucker zweifelhaft scheint, ob der Anspruch begründet sei, so hat der Drucker deshalb sich Rath's zu erholen entweder beim Zensor selbst, oder bei der Ortsobrigkeit, oder bei einer höhern dem Zensor selbst vorgesezten Behörde, woferne der Anspruch jener beiden Behörden nicht genügte.

Anmerkung. Welche höhere Behörde in solchen Fällen die letzte Entscheidung geben soll, wird in jedem deutschen Bundesstaate besonders bestimmt. Die Bestimmung müste aber überall so geschehen, daß die Entscheidung möglichst schnell und ohne beschwerliche Weitläufigkeiten eingeholt werden könnte.

## §. 14.

## Beschaffenheit der Zensoren.

Die in den deutschen Bundesstaaten anzustellenden Zensoren sollen Männer von wissenschaftlicher Bildung, geläutertem Geschmacke, unbestechlicher Redlichkeit und bewährter Vaterlandsliebe sein. Uebrigens aber kommt nichts darauf an, ob der Zensor ein Mann vom Fache sei d. h. gründliche Kenntnisse von dem Gegenstand und Inhalt einer zu zensirenden Schrift habe. Denn der Zensor soll kein Rezensent sein, sondern nur beurtheilen, ob die Schrift nach den oben (§. 4.) aufgestellten Merkmalen zum Drucke zulässig sei oder nicht, sich aber in Bezug auf

den übrigen Werth der Schrift und die Wichtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen des Verfassers kein Urtheil anmaßen.

§. 15.

Anzahl der Zensoren.

In jedem mit einer Buchdruckerei versehenen Orte Deutschlands sind wenigstens zwei Zensoren vom Staate anzustellen, und es steht jedem, der eine Schrift drucken lassen will, frei, welchem von beiden er die Zensur dieser Schrift übertragen will. Auch kann die Schrift, wenn der eine Zensor das Imprimatur verweigert, dem andern, und wenn es beide verweigern, der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Zensur vorgelegt werden. Erlaubt auch diese den Druck nicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anmerkung. In den deutschen Universitätsstädten, wo (wie in Leipzig) bisher die Zensur von den Universitäten dergestalt ausgeübt wurde, daß entweder jeder Dechant die in seine Fakultät, oder jeder ordentliche Professor die in sein Lehrfach einschlagenden Schriften zensurte, kann es zwar bei dieser Einrichtung bleiben. Doch müßt' es auch hier freistehen, wenn der erste Zensor das Imprimatur verweigerte, einen andern zu wählen, damit nicht etwa die zu große Aengstlichkeit des ersten dem geistigen Verkehre hinderlich würde.

§. 16.

Verhalten der Zensoren im Allgemeinen.

Die Zensoren sollen ihr Amt überhaupt mit möglichster Freisinnigkeit (Liberalität) verwalten, und zwar ei-

nes Theils nicht zu nachsichtig und fahrlässig, aber auch andern Theils nicht zu streng und bedenklich bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Handschriften zum Drucke sein. Sie sollen also, da ihnen keine genau bestimmten Verhaltensregeln vorgezeichnet werden können (S. 4. Anmerk.), ex aequo et bono urtheilen, gleich als wenn sie bloß vertrauliche Rathgeber der zensurpflichtigen Schriftsteller wären. Auch sollen sie die ihnen zur Prüfung eingereichten Handschriften wohl verwahren, Niemanden lesen lassen, und in der möglich kürzesten Zeitfrist zurückgeben, damit der Druck nicht aufgehalten werde.

Anmerkung. Es gibt Schriften, deren Wirkung größtentheils vom Interesse des Augenblicks abhängt. Werden diese vom Zensor ungebührlich aufgehalten, so kann dem Verfasser sowohl als dem Verleger und selbst dem Publikum ein unersehlicher Nachtheil zugefügt werden. Bei Schriften, die blattweise herauskommen, findet jenes Interesse des Augenblicks am häufigsten statt. Daher kann zur Beförderung des schnellern Abdrucks gestattet werden, daß dem Zensor nicht das gewöhnlich aus vielen Bruchstücken bestehende Manuskript, sondern das schon gedruckte Blatt selbst zur Prüfung vorgelegt werde; was auch schon meistens geschieht. — Die Frage, ob wegen Handschriften, die ganz oder theilweise durch die Schuld des Sensors verloren gehen, Schadenklage gegen ihn statt finde und wie das Maas der Entschädigung alsdann ausgemittelt werden solle, gehört nicht hieher, verdient aber übrigens wohl die Beachtung des Zivilgesetzgebers. Denn der Schade, der einem Schriftsteller dadurch zugefügt wird, kann in manchen Fällen unersehblich sein, z. B. wenn Jemand fast ein ganzes Leben

an die Ausarbeitung eines Werks gesetzt und die Hülfsmittel und Materialien dazu nicht mehr in seiner Gewalt hat.

§. 17.

Verhalten der Zensoren im Besondern.

Erster Fall.

Wenn der ganze Inhalt und Zweck einer Schrift dem Zensor als sträflich erscheint, so hat er das Imprimatur schlechtthin zu verweigern und die Handschrift demjenigen zurückzugeben, der sie zur Zensur überreicht hat. Sie an sich zu behalten oder gar zu vernichten, ist er nicht befugt, indem eine Handschrift, bevor sie durch Abschriften oder Abdrücke verbreitet worden, als unbedingtes Eigenthum ihres Verfassers anzusehen. Daher darf auch in Bezug auf eine solche noch nicht verbreitete Handschrift keine Untersuchung angestellt und keine Strafe verhängt werden.

Anmerkung. Der Fall, daß eine zur Zensur eingeleferte Handschrift ihrem Inhalte und Zwecke nach in einem solchen Grade sträflich wäre, daß der Zensor auch die Rückgabe derselben gefährlich finden müßte, läßt sich kaum denken. Denn eine solche Handschrift wird gewiß Niemand zur Zensur einliefern, sondern vielmehr ohne Zensur entweder durch Abschriften oder durch Abdrücke zu verbreiten suchen. Ist dieß geschehen, so tritt alsdann erst Verantwortlichkeit, Untersuchung und Bestrafung ein.

§. 18.

Zweiter Fall.

Wenn nur einzelne Stellen einer Handschrift anstößig sind, so darf der Zensor das Imprimatur darum nicht

verweigern, auch jene Stellen nicht schlechtweg streichen oder nach seinem Ermessen abändern, sondern er hat nur am Rande zu bemerken, daß jene Stellen entweder weggelassen oder vor dem Abdrucke verändert werden müssen. Im letzten Falle sind ihm auf Verlangen die abgeänderten Stellen zur nochmaligen Ansicht vorzulegen. Dünkt dem Verfasser die vom Zensur geforderte Weglassung oder Abänderung einer Stelle nicht nöthig, so kann er die Sache der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Entscheidung vortragen.

Anmerkung. Das willkürliche Streichen und Aendern, was sich manche Zensoren erlauben, ist durchaus nicht zu dulden. Der Zensur ist ja kein Präzeptor oder Korrektor der Schriftsteller, sondern, wie gesagt, ein vertraulicher Rathgeber, der sie von Amtes wegen auf dasjenige aufmerksam machen soll, was öffentlichen Anstoß erregen und gerichtliche Verantwortung nach sich ziehen könnte. Auch verlieren oft die von solchen anmaßenden Zensoren verstümmelten Schriften ihr ganzes Interesse.

### §. 19.

#### D r i t t e r F a l l .

Wenn in einer Schrift, die der Zensur für zulässig befunden, vom Verfasser vor dem Abdrucke oder auch während desselben bei der Revision der Korrekturbogen noch Zusätze oder Veränderungen, die nicht bloß die Worte und den Ausdruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen, gemacht werden sollten, so müssen auch diese Zusätze oder Veränderungen dem Zensur vor Vollendung des Abdrucks vorgelegt werden. Daher sind

auch veränderte Auflagen solcher Schriften, die nicht schon vermöge §. 5—8. an sich zensurfrei sind, von neuem zu zensuren, unveränderte aber nicht.

## §. 20.

## Vierter Fall.

Wenn neue ausländische Schriften in Deutschland nachgedruckt werden sollen — was bei einheimischen überall nicht zu dulden — und jene Schriften nicht etwa vermöge §. 8. zensurfrei sind, so hat der Zensor bei Prüfung derselben, so wie der von Ausländern in Deutschland herauszugebenden Schriften, insonderheit auch darauf zu achten, daß solche Schriften nicht den Fremden als Mittel dienen, das deutsche Volk in sich selbst zu entzweien, einzelne Theile desselben für das Ausland zu gewinnen, und dadurch das Interesse des Ganzen zu gefährden. Wäre dieß der Fall, so ist ihnen das Imprimatur nicht zu ertheilen.

Anmerkung. Ausländische heißen in Deutschland bloß diejenigen Schriften, die in fremder Sprache außer Deutschland gedruckt sind. Da durch den Nachdruck solcher Schriften den Verfassern und Verlegern kein wesentlicher Schade geschieht, so kann derselbe wohl gestattet werden. Der Nachdruck einheimischer Schriften aber gehört zu dem schlechthin zu verbiethenden Misbrauche der Presse.

## §. 21.

## Fünfter Fall.

Wenn der Zensor — dem sogleich nach Vollendung des Drucks einer von ihm zensurten Schrift ein vollstän-

diges Exemplar derselben, außer dem für seine Bemühung bestimmten Honorare, vom Drucker zu übersenden ist — finden sollte, daß der Abdruck nicht mit der von ihm zensirten Handschrift einstimme und Stellen enthalte, die er nach seiner Pflicht nicht hätte können passiren lassen, so darf er den Vertrieb der Schrift auf so lange untersagen, bis die nach §. 13. bestimmte höhere Behörde, die von ihm deshalb unverzüglich Anzeige erhalten, über Vertrieb oder Nichtvertrieb derselben entschieden hat.

## §. 22.

## Zensur hebt Verantwortlichkeit.

Wegen einer mit Zensur in irgend einem deutschen Staate gedruckten Schrift kann weder der Verfasser noch dessen Stellvertreter zur Verantwortung gezogen werden, vorausgesetzt, daß der Abdruck mit der zensirten Handschrift — die vom Drucker aufzubewahren ist — völlig übereinstimme. Daher kann auch Jemand auf die ihm sonst zustehende Zensurfreiheit verzichten und eine Schrift, von welcher er befürchtet, daß sie ihm in irgend einer Hinsicht Verantwortung zuziehen möchte, zu seiner Sicherstellung zensiren lassen. Die Verantwortlichkeit haftet dann auf dem Zensor, mit Ausnahme des §. 21. angezeigten Falles.

Anmerkung. Wenn die Verantwortlichkeit bei einer zensirten Schrift wegfallen muß, da das vom Zensor ertheilte Imprimatur nichts anders als eine vom Staate selbst gegebne Erlaubniß zum Drucke dieser Schrift ist, so darf eine

zensirte Schrift auch nicht konfisziert werden. Sollte jedoch eine grobe Fahrlässigkeit des Zensors bei Zulassung einer höchst sträflichen Schrift zum Drucke die Wegnahme derselben nothwendig machen, so müßte der Staat die vollständige Entschädigung gewähren, indem er alle vorhandenen Exemplare der Schrift an sich kaufte. Wieferne der Zensor dabei zur Mitleidenheit gezogen werden dürfte, läßt sich nur in einzelnen Fällen nach dem Grade seiner dabei vorkommenden Verschuldung bestimmen. Ließe sich aber nachweisen, daß der Verleger einer Schrift das Imprimatur für dieselbe durch Bestechung des Zensors erschlichen habe, so fiel auch natürlich sein Anspruch auf Entschädigung weg. Vielmehr wäre sowohl er selbst als der Zensor dem Staate deshalb verantwortlich. — Wir haben übrigens die Befugniß zur freiwilligen Zensur hier bloß darum aufgenommen, weil Manche die Zensur als ein Sicherungsmittel für die Schriftsteller in Schutz genommen haben. Furchtsame Autoren mögen also immerhin sich selbst unter die Vormundschaft des Zensors stellen, wenn sie darin ihre Sicherheit zu finden glauben.

#### S c h l u ß b e m e r k u n g .

Wenn man nach aufmerksamer Prüfung des vorstehenden Entwurfes finden sollte, daß derselbe nicht, als dem und jedem Mißbrauche der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpresse, vorbeuge, so ist dieß zwar richtig. Aber eben so richtig ist auch die Behauptung, daß eine Gesetzgebung von solcher Wirksamkeit schlechthin unmöglich. Man müßte geradezu alle Buchdruckerpressen zerschlagen, wenn sie gar nicht mehr gemisbraucht werden sollten. Und was würde selbst dieser Gewaltstreich helfen? Sprache und Schrift würden dennoch immerfort

dem Mißbrauche unterworfen sein, wenn man nicht etwa den Menschen auch die Zunge und die Finger lähmen wollte, damit Niemand mehr sprechen und schreiben könnte. Es ist mit der Pressfreiheit wie mit der Freiheit überhaupt. Wer diese will, muß auch den Mißbrauch der Freiheit d. h. das Böse zulassen. Darum hat selbst Gott das Böse in der Welt zugelassen, weil er freie Wesen schaffen wollte. Wenn also von Gesetzgebung in Bezug auf Pressfreiheit die Rede ist, so kann die Absicht des Gesetzgebers bloß dahin gehen, den Mißbrauch der Presse zu erschweren und minder gefährlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gebrauch zu hindern.

Aus diesem Grunde nun sind im vorstehenden Entwurfe die Fälle sorgfältig unterschieden, wo Zensurfreiheit und wo Zensurpflichtigkeit statt finden soll, wenn man sich nicht (was wir immer für das Bessere halten) mit der bloßen Verantwortlichkeit der Schriftsteller begnügen will. Auf jenen Unterschied wünschten wir daher die prüfende Aufmerksamkeit der Leser vorzüglich zu lenken. Dadurch nämlich, daß nach §. 5. und 6. die Zensurfreiheit von den Schriftstellern durch eigenes Verdienst erworben und durch eigne Schuld verloren werden kann, haben wir zweierlei beabsichtigt, einmal, das Ehrgefühl unsrer Schriftsteller ins Spiel zu ziehen, damit sie sich von selbst des Mißbrauchs der Presse enthalten, und zweitens, die deutschen Regierungen zu veranlassen, daß sie den vaterländischen Schriftstellern in dem Maaße mehr Pressfreiheit gestatten, als jene derselben

würdiger sind. Steht es sonach in der Macht des Schriftstellers selbst, sich von der Gewalt des Zensors zu emanzipiren, so muß es forthin ein Ehrenpunkt der Schriftsteller sein, zensurfrei zu werden und auch zu bleiben, und der zensurfreie Scheiftsteller muß es als die höchste Strafe betrachten, sich wieder unter die Vormundschaft des Zensors gestellt zu sehn \*).

Wäre nun jene Gesinnung unter den Schriftstellern einmal herrschend, so könnten auch die gesetzlichen Verfügungen über die Presse immer milder werden, und zwar um so mehr, je mehr sich dann auch die Furcht vor der Presse, die mit der Gespensterfurcht viel Aehnlichkeit hat, verlieren würde. Hat es also schon bisher einzelne Regierungen gegeben, die sich muthig und stark genug fühlten, um nicht vor der Presse zu erzittern, und die ebendarum allen Zensurzwang aufhoben, so darf man mit Recht hoffen, daß, wenn in der deutschen Schriftstellerwelt jene Gesinnung herrschend geworden, auch die deutschen Regierungen überhaupt in dem Gefühle ihrer Unersehütterlichkeit durch die Schriftstellerfedern allmählig erstarren werden.

\*) Um dieß durch ein neueres Beispiel zu erläutern, so sind wir überzeugt, daß der zensurfreie Herausgeber der Isis die Eitelköpfe und andre Petulanzen, in denen nicht einmal Wig geschweige sittlicher Anstand ist, aus seiner sonst sehr verdienstlichen Zeitschrift von selbst weg gelassen haben würde, wenn das Gesetz ihn mit der Strafe bedrohet hätte, daß er einen Zensor zum Vormunde bekommen sollte, wenn er sich beim Gebrauche der ihm von seiner Regierung so großherzig verliehenen Pressefreiheit nicht innerhalb der gesetzlichen Schranken halten würde.

Wir müssen aber hier noch einem Einwurfe begegnen, der ganz neuerlich gegen die hier vertheidigte Sache gemacht worden und beim ersten Anblicke recht blendend scheint, weshalb auch der Urheber desselben ein besonderes Gewicht darauf legt. Herr von Kozebue sagt nämlich in Nr. 14. seines literarischen Wochenblatts unter andern: „Zimmer ist und bleibt es ein eben so starker als unwiderlegbarer Einwurf gegen die Nothwendigkeit der übrigens löblichen Pressfreiheit, daß in Rom und Griechenland nichts gedruckt wurde und doch das Wort nicht gebunden, und doch die Gesetze und Einrichtungen dem Sinne und Bedürfnisse des Volks angemessen waren.“ Daher meint er auch, daß, wenn die Griechen die Buchdruckerpresse gekannt, der berühmte Demagoge Perikles auch wohl den Gebrauch derselben durch Zensur beschränkt haben würde. Wir bezweifeln dieß gar sehr, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Pressfreiheit ist nur eine besondre Art der Rede- und Schreibfreiheit. Da nun Griechen und Römer in der Blüthezeit ihrer Staaten volle Rede- und Schreibfreiheit hatten und eben dieß ein Hauptgrund ihrer hohen geistigen und bürgerlichen Kultur war; da sie ferner in ihren Abschreibern eben solche Buchvervielfältiger, wie wir in unsern Buchdruckern, und auch öffentliche Buchführer oder Buchhändler hatten; und da bei ihnen die Verfasser neuer Schriften, so wie die öffentlichen Buchführer, ihre Schriften durch Vervielfältigung der Exemplare mittelst der Abschreiber bekannt machen und verbreiten

ten konnten, ohne irgend einen Menschen vorher darum zu befragen: so hatten die Griechen und Römer in jener Zeit dem Wesen nach eben das, was wir jetzt Preßfreiheit nennen, und zwar ohne alle Zensur, jedoch mit Verantwortlichkeit, wie sich von selbst versteht und auch die Geschichte durch genug Beispiele bestätigt. Hätten sie also die Buchdruckerpresse gekannt, so würden sie auch Preßfreiheit der Form nach d. h. diejenige Art der Rede- und Schreibfreiheit gehabt haben, die wir mit jenem Worte bezeichnen, und zwar ebenfalls ohne alle Zensur. Auch würde sich Perikles wohl gehütet haben, jene Freiheit zu beschränken. Denn dadurch hätte er augenblicklich die Volksgunst verloren, auf der doch allein seine Macht beruhte.

Die Alten waren überhaupt in Ansehung des Redens und Schreibens lange nicht so kitzlich und bedenklich als wir. Sie waren durch ihr ganzes, der Deffentlichkeit hingegebenes, Leben weit mehr an das öffentliche Urtheil gewöhnt, und hatten daher nicht jene reizbare Empfindlichkeit, die gleich aus der Haut fahren will, wenn etwas nicht in recht bescheiden und abgemessnen, mit einer Menge von Entschuldigungen und Lobeserhebungen versüßten, Ausdrücken öffentlich gerügt wird.

Erst nachdem die römischen Imperatoren ihre Zwingherrschafft über den größten Theil der gebildeten alten Welt verbreitet hatten, wurde auch natürlicher Weise jene Rede- und Schreibfreiheit immer mehr beschränkt. Und doch fanden sich selbst noch unter den späteren Kaisern einige, welche groß genug dachten, um sich über wörtliche Beleidigungen

ihrer Majestät hinwegzusetzen. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht das im Codex repet. praelect lib. IX. tit. VII. (si quis imperatori maledixerit) aufbewahrte Edikt der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum etc.

Aber auch in neuern Zeiten fehlt es nicht an Beispielen solcher großartigen Fürsten. So erzählten unlängst französische und deutsche Blätter Folgendes: Heinrich IV. gab Peter Mathieu den Auftrag, seine Geschichte zu schreiben. Da dieser nun dem Könige einst einige Stellen der Geschichte vorlas, wo gerade von den Liebchaften des Monarchen die Rede war, fragte derselbe: „Warum diese Schwachheiten offenbaren?“ Mathieu suchte ihm begreiflich zu machen, daß dies eine gute Lehre für den Dauphin sein würde. Heinrich dachte ein wenig nach; dann sagte er: „Ja, man muß die Wahrheit ganz sagen. Verschwiege man meine Fehler, so würde man auch das Uebrige nicht glauben. Nun so schreiben Sie dieselben nur, damit mein Sohn sie vermeide.“ Dieser treffliche Fürst beschränkte nie die Freiheit der Presse. Da seine Hofleute sich gegen den Verfasser der Hermaphroditen-Zusel (einer äußerst beißenden Satyre auf den Hof Heinrich's III., in der sie selbst sehr treu

gezeichnet waren) mit großer Heftigkeit beschwerten, sagte er: „Meint Ihr, ich werde einen Mann von Geist anfeinden, weil er Euch die Wahrheit gesagt hat?“ Ein andermal, da er ein Buch gelesen, der Antisoldat betitelt, fragt er Willeroi, ob er es kenne, und als dieser mit Nein antwortete, sagt er: „Sie müssen es doch lesen; denn das ist ein Buch, das mir es derb unter die Nase sagt, aber Ihnen noch mehr.“ — Wie Joseph II. und Friedrich der Große in diesem Punkte dachten, ist weltkundig, und scheint selbst bis zum Negerkönig in Hayti durchgedrungen zu sein, da dieser nach dem Berichte öffentlicher Blätter die Ausfälle auswärtiger Zeitungen auf seine Person unter seinen Unterthanen selbst vertheilen läßt \*).

Wenn nun auch diese Art von Großmuth nicht allen Fürsten zugemuthet werden kann, so darf man doch annehmen, daß alle wohlgesinnte Fürsten die Wahrheit jener Aeußerung anerkennen werden, welche sich in einer Cabinetsordre des jetzt regierenden Königs von Preußen (vom 20. Febr. 1804) findet: „Eine anständige Publizität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der

\*) In Joseph's II. Censurordnung vom 11. Jun 1781 heißt es: „Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch auf diesem Wege zukommt.“ Hier werden zwar Schmähschriften ausgenommen, weil das Gesetz sie nicht füglich erlauben kann. Aber für seine Person war Joseph eben so gleichgültig dagegen, als Friedrich.

„untergeordneten Offizianten und verdient auf  
„alle Weise befördert und geschützt zu werden.“

Diese treffliche Aeußerung deutet zugleich auf die Quelle hin, aus welcher die meisten und drückendsten Beschränkungen der Presse herfließen. Es ist „die Nachlässigkeit und der böse Wille der untergeordneten Offizianten,“ manchmal aber auch der übergeordneten oder höhern. Für nachlässige oder böswillige Beamte ist freilich die Pressfreiheit eine sehr lästige Sache, und daher sind jene eben die geschworensten Feinde derselben. Aber das beweist ja eben, daß die Pressfreiheit überhaupt eine herrliche Sache sei, wenn sie auch in einzelnen Fällen gar sehr gemißbraucht werden kann. Darum haben auch die treuesten und redlichsten Diener ihrer Fürsten der Pressfreiheit stets das Wort geredet. So sagte einst der berühmte Minister Friedrich's des Großen, Graf von Herzberg:  
„Jeder Staat, der seine Handlungen auf Weisheit, Kraft  
„und Gerechtigkeit gründet, gewinnt allemal durch Publizität, wodurch jene ins helle Licht vor's Publikum gesetzt  
„werden, und welche nur denjenigen Regierungen gefährlich  
„ist, welche dunkle und versteckte Schleichwege lieben.“

Doch genug der Autoritäten! Denn wer einmal die Pressfreiheit nicht liebt, den werden weder die triftigsten Gründe noch die glänzendsten Autoritäten vom Werthe derselben überzeugen. In solchen Dingen geht der Weg zum Verstande nur durch das Herz.